

XI. Nachtrag zum Polizeigesetz

Erlassen am 18. September 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Dezember 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Polizeigesetz vom 10. April 1980² wird wie folgt geändert:

Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Art. 50bis. ¹ Der Kommandant der Kantonspolizei kann im Rahmen von **Art. 3** des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000³ eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden.

² Für Personen, die ab der Stadt St.Gallen vermisst werden, steht diese Befugnis dem Kommandanten der Stadtpolizei St.Gallen zu.

³ **Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.**⁴

⁴ **Gegen die Überwachung kann Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.**⁵

Gliederungstitel nach Art. 52bis. IVbis. Observation, verdeckte Fahndung und verdeckte Ermittlung

¹ ABI 2013, 118 ff.

² sGS 451.1.

³ SR 780.1; abgekürzt BÜPF.

⁴ Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.

⁵ Art. 3 Abs. 3 und 4 BÜPF, SR 780.1.

Observation

Art. 52ter (neu). ¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a) Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen⁶ kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei.

³ Art. 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁷ über die Mitteilung an die von einer Observation betroffenen Personen wird sachgemäss angewendet.

Verdeckte Fahndung a) Begriff

Art. 52quater (neu). Verdeckte Fahndung nach diesem Gesetz hat zum Zweck, mit Angehörigen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei St.Gallen, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar ist, im Rahmen kurzer Einsätze ohne Verwendung einer Legende nach Art. 52septies dieses Gesetzes die Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen⁸ zu erkennen oder solche Straftaten zu verhindern.

b) Voraussetzungen

Art. 52quinquies (neu). ¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen⁹ kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Kommandanten der Kantonspolizei.

c) Durchführung

Art. 52sexies (neu). Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁰ angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Polizeibeamten Art. 287;
- b) für die Aufgaben der verdeckten Fahnder und Führungspersonen Art. 291 bis 294;
- c) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 298d.

⁶ Art. 10 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁷ SR 312.0.

⁸ Art. 10 StGB, SR 311.0.

⁹ Art. 10 StGB, SR 311.0.

¹⁰ SR 312.0.

Verdeckte Ermittlung a) Begriff

Art. 52septies (neu). Verdeckte Ermittlung nach diesem Gesetz liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um die Vorbereitung von besonders schweren Straftaten zu erkennen oder besonders schwere Straftaten zu verhindern.

b) Voraussetzungen und Genehmigung

*Art. 52octies (neu).*¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹¹ genannten Straftat kommen könnte;
- b) die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

c) Durchführung

Art. 52novies (neu). Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹² angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Personen Art. 287;
- b) für Legende und Zusicherung der Anonymität Art. 288 und 151;
- c) für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten Ermittler und Führungspersonen Art. 290 bis 294;
- d) für Zufallsfunde Art. 296;
- e) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 297 und 298.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun

11 SR 312.0.

12 SR 312.0